

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Lars Bocian und Stephan Lenz (CDU)

vom 11. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2025)

zum Thema:

Sind die drei zurückgewiesenen Somalier, deren Zurückweisung vom Verwaltungsgericht Berlin für rechtswidrig befunden wurde nun plötzlich in Berlin?

und **Antwort** vom 27. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Lars Bocian und Herrn Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22892

vom 11.06.2025

über Sind die drei zurückgewiesenen Somalier, deren Zurückweisung vom
Verwaltungsgericht Berlin für rechtswidrig befunden wurde nun plötzlich in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Laut aktuellen Medienberichten sind die drei somalischen Asylsuchenden, die zuvor an der deutsch-polnischen Grenze zurückgewiesen worden waren, nun plötzlich in Berlin aufgetaucht, trotz der eigentlich erfolgten Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Zurückweisungen seitens der Bundespolizei inzwischen als rechtswidrig bewertet. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen zur behördlichen Praxis, zur Situation der Betroffenen und zu den Konsequenzen für die Berliner Verwaltung.

1. Aus welchem Grund wurden die drei somalischen Asylsuchenden nicht in einer grenznahen Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, sondern stattdessen in Berlin?
3. Welche Behörde hat über die konkrete Unterbringung entschieden – und welche Kriterien wurden dabei angewandt?
4. War die Verlegung nach Berlin Teil eines regulären Verfahrens oder eine Einzelfallentscheidung?

Zu 1., 3. und 4.: Einzelheiten über den genauen Reiseweg der drei betroffenen Personen sind dem Senat nicht bekannt. Die drei Personen haben im Berliner Ankunftszentrum für Asylsuchende vorgesprochen und sich als asylsuchend gemeldet. Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Unterbringung und Verteilung im Rahmen eines Asylverfahrens, wozu

auch die Durchführung eines Dublin-Verfahrens zählt, finden Anwendung (vgl. §§ 44 ff Asylgesetz/AsylG).

Die Verteilung nach Berlin erfolgte in den konkreten Fällen entsprechend dem regulären Verteilverfahren nach standardisierten Kriterien aus medizinischen Gründen. Die Entscheidung über die Unterbringung der drei Personen hat entsprechend § 2 i. V. m. Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 S. 1 LAF-Errichtungsgesetz das LAF getroffen.

2. Spielten NGO's eine Rolle bei der Einreise, bei der Unterbringung der Betroffenen in Berlin oder andernorts? Welche Rolle spielten NGO's in dem die Zurückweisungen durchgeführten Verfahren? Welche NGO's waren ggf. beteiligt? Welche Rolle spielten diese ggf. bei der Einreise nach Polen oder nach Deutschland?

Zu 2.: Darüber, inwiefern NGOs bei der Einreise oder den genannten Verfahrensschritten eine Rolle gespielt haben, hat der Senat keine Kenntnis.

5. Wo befinden sich die drei betroffenen Somalier derzeit (Stadtbezirk, Trägerschaft)?

Zu 5.: Der Aufenthaltsort der drei betroffenen Personen kann zum Schutz der Personen nicht mitgeteilt werden. Aufgrund mehrfacher unzulässiger Zutrittsversuche durch Medienvertreter/innen wurden die laufenden Prozesse des LAF derart gestört, dass eine Verlegung der drei betroffenen Personen in eine andere Unterkunft zwingend notwendig war. Sie befinden sich nun in einer Schutzwohnung, deren Ort weder dem LAF noch dem Senat bekannt ist.

6. Erhalten sie aktuell sozial- und aufenthaltsrechtliche Betreuung? Falls ja: durch welche Stellen oder Einrichtungen?

Zu 6.: Auf die drei betroffenen Personen finden die bundesrechtlichen Regelungen des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes für Menschen im Asylverfahren mitsamt aller sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten Anwendung.

7. In welchem aufenthalts- bzw. asylrechtlichen Status befinden sich die drei Personen aktuell.?

8. Welche weiteren behördlichen oder gerichtlichen Verfahren stehen im Fall der drei Somalier derzeit an?

9. Welche mittel- und langfristigen Perspektiven sieht der Senat aktuell für die betroffenen Personen?

10. Ist eine Rückverlagerung in die Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes oder eine Rückführung in ein anderes Dublin-Land rechtlich oder faktisch noch Gegenstand behördlicher Erwägungen?

Zu 7. bis 10.: Bei Asylverfahren handelt es sich um Verfahren nach Bundesrecht. Zuständig für das behördliche Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es wird empfohlen, dazu mit dem BAMF in Kontakt zu treten. Zuständig für ein sich ggfs. anschließendes gerichtliches Verfahren ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Senat trifft in diesen Verfahren keine Entscheidungen. Eine Verteilung der drei Personen nach Berlin ist im Rahmen des regulären Verfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung Berlin (Akuz Asyl) bereits erfolgt. Grundsätzlich wird keine öffentliche Auskunft über Verfahrensstände von Privatpersonen erteilt.

Die mittel- und langfristige Perspektive richtet sich nach den Bestimmungen des Asyl- und des Aufenthaltsrechts.

Berlin, den 27. Juni 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung